

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Bürgermeister Michael Müller

Dienstszitz im Altstädtischen Rathaus
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: +49 (0)3381 58 72 00
Fax: +49 (0)3381 58 72 04
E-Mail: buergermeister@
stadt-brandenburg.de

**Beschluss Nr. 013/2023 vom 01.03.2023 der SVV „Flächen für Photovoltaikanlagen“ sowie Beschluss Nr. 044/2023 „Photovoltaik auch auf Dächern in historischen Stadtkernen ermöglichen“
Zwischeninformation der Verwaltung zum Umsetzungsstand**

DATUM **13. NOV. 2023**

UNSER ZEICHEN
SVBRB-FBV-FBVII/61

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Beschlüssen wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, „welche Flächen innerhalb des Stadtgebietes aufgrund ihrer Lage, ihrer Nutzung- oder Nutzungsperspektive oder ihrer wirtschaftlichen Bedeutung in Frage kommen, um darauf Photovoltaikanlagen zu errichten. Gleichzeitig ist zu prüfen, welche Flächen von Gebäuden oder anderen Baulichkeiten (vor allem solche im städtischen Eigentum) entsprechend genutzt werden können.

Dazu soll die Verwaltung auch mit den Stadtwerken Brandenburg an der Havel gemeinsame Überlegungen anstellen, da die Stadtwerke in diesem Bereich eigene Aktivitäten vorantreiben wollen. Der SVV sollen in einem Bericht die identifizierten Potentialflächen dargestellt werden.

Die Verwaltung wird weiter beauftragt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen bereits gegenwärtig im Einklang mit baurechtlichen und denkmalrechtlichen Vorschriften Photovoltaikanlagen auch auf Dächern von Häusern in den historischen Stadtzentren Altstadt, Neustadt und Dom genehmigt werden können und welche Hemmnisse beseitigt werden müssten, um eine großflächige Nutzung auch der Dächer in historischen Stadtkernen zur Gewinnung von Sonnenenergie zu ermöglichen.“

Hierzu kann ich Ihnen folgende Zwischeninformationen geben.

Die o.g. Beschlüsse tangieren verschiedenste Rechtsthemen und Arbeitsfelder mehrerer Fachgruppen innerhalb der Verwaltung.

Die Identifizierung von möglichen Flächen zur Errichtung Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) obliegt dem Fachbereich Stadtplanung unter Federführung der FG Bauleitplanung.

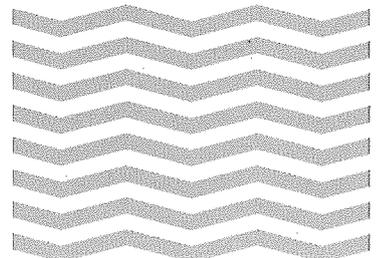
BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz



Hier wird derzeit ein städtebauliches Konzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) erstellt, um eine ausgewogene räumliche und städtebauliche Steuerung dieser Anlagen unter Berücksichtigung verschiedenster Belange und Kriterien im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel zu gewährleisten.

Die Bearbeitung verzögert sich jedoch, weil insbesondere übergeordnete Kriterien, die einen maßgeblichen Einfluss auf die mögliche Flächenkulisse für PV-FFA haben, derzeit von den zuständigen Behörden noch in der Bearbeitung sind. Hierzu gehören insbesondere übergeordnete Ziele der Raumordnung (Regionalplanung – Vorranggebiete Landwirtschaft¹) sowie Schutzgebietsausweisungen im Bereich der Umwelt (Landschaftsschutzgebiete – LSG²). Ohne eine endgültige Klarheit über diese Kriterien, ist eine sachgerechte Fertigstellung des gemeindlichen PV-FFA-Konzeptes nicht möglich.

Da parallel zur Konzepterstellung regelmäßig Anfragen und Anträge von Investoren/Vorhabenträgern zur Errichtung von PV-FFA eingehen - hier insbesondere auf landwirtschaftlich genutzten Flächen - prüft die Verwaltung im Rahmen umfangreicher Vorabstimmungen im Einzelfall, ob ggf. nach den derzeitigen Rahmenbedingungen die Einleitung von Bauleitplanverfahren vor Fertigstellung des o.g. Konzeptes Aussicht auf Erfolg haben können.

In Bezug auf die Errichtung von PV-Anlagen auf geeigneten Dächern kommunaler Gebäude werden derzeit verschiedenste Optionsmodelle – ggf. auch mit den Stadtwerken – geprüft.

Mit der Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes – BbgDSchG vom 28. Juni 2023 wurden die denkmalschutzrechtlichen Regelungen zu Gunsten erneuerbarer Energien geändert. Eine pauschalisierte Zulässigkeit von PV-Anlagen auf Gebäuden wurde jedoch durch die Gesetzesnovelle nicht begründet. Hier muss regelmäßig im Einzelfall eine Prüfung durch die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel erfolgen.

Durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) wurde diesbezüglich kürzlich eine Handreichung zu „Solaranlagen in der Baudenkmalpflege“ (Stand November 2023) veröffentlicht, die als Arbeitshilfe bei der Bewertung von Solaranlagen auf Dächern denkmalgeschützter Gebäude dient und als Orientierungsrahmen betrachtet werden kann³.

Freundliche Grüße

i. V.



Michael Müller
Bürgermeister

¹ in Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind nach den Vorstellungen der Regionalplanung klassische PV-FFA ausgeschlossen; der Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 wird derzeit bezüglich der Flächenkulisse von der Regionalen Planungsstelle überarbeitet und wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 zur nochmaligen Beteiligung veröffentlicht

² zur möglichen Zulässigkeit von PV-FFA in LSG entwickelt das MLUK derzeit Rahmenbedingungen; ein Vorentwurf wurde im Rahmen einer Online-Konsultation am 17.10.2023 vorgestellt

³ <https://bldam-brandenburg.de/wp-content/uploads/2023/11/Solaranlagen-in-der-Baudenkmalpflege-Druckaufloesung.pdf>